

Internetrecht bei den Amtsgerichten angekommen

Die Parteien stritten was unter einem "Ster" Brennholz zu verstehen ist. Eigentlich ist die Sache unstreitig. Bayern, genauer das Technologie und Förderzentrum nachwachsender Rohstoffe definiert den "Ster" als ein Maß aus dem 18. Jahrhundert. Es folgen Detailinformationen und Raummaße für Scheitholz mit jeweils verschiedenen Umrechnungsfaktoren, die sich je nach Holzart und Scheitlänge ergeben. Auch wikipedia erklärt den Begriff "Ster" mit verschiedenen Umrechnungsfaktoren für dort beispielsweise Fichte und Buche. Danach ist "Ster" gerade kein Raummeter (besser Kubikmeter), sondern etwa 0,7 Schüttraummeter, differierend je nach Holzart. In der Sache ging es um eine Klage auf Restzahlung für Kaminholz, nämlich um 6 "Ster" geschichtete Scheite Brennholz zu einem Gesamtpreis von € 560,-. Geliefert und bezahlt wurden unstreitig 4,5 Kubikmeter.

Der Verkäufer hatte sein Brennholz mit eine Internetseite beworben. Der Käufer hatte nicht explizit danach gefragt, was ein "Ster" sei. Das Amtsgericht entschied nun, dass die Internetseite mit den dortigen Informationen entscheidend sei. Der Verkäufer hätte den Käufer als Laien darauf hinweisen müssen, dass sich die Mengenangabe nicht auf den Zeitpunkt des Zersägens, sondern auf den Zeitpunkt der Lieferung bezieht. Da das Holz geschichtet wird, hierbei unterschiedliche Abstände entstehen und zudem die Trocknung die ursprünglichen Maße verringert ist ein Star = 1 m³ nicht mehr zutreffend. Es werden eben 0,7 m³. Weil diese Differenz aus der Internetseite nicht erkennbar war, durfte kein Umrechnungsfaktor angewendet werden, auch wenn dies allenthalben überall so gemacht wird. Damit ersparte sich der Käufer 25 % des Kaufpreises. Amtsgericht Würzburg [17 C 1820/22].

Rechtsanwalt
Reimers